

BGer 7B_656/2024 vom 25. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_656_2024

FR: TF 7B_656/2024 du 25 novembre 2024

IT: TF 7B_656/2024 del 25 novembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

In der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 bis 81 BGG grundsätzlich offen. Allerdings schliesst der angefochtene Beschluss das Strafverfahren nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG. Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Beim drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil, wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens, genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass der Nachteil auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 149 II 170 E. 1.3; 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3; je mit Hinweis[en]; zum Ganzen: Urteil 7B_233/2024 vom 12. April 2024 E. 1.1).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Beschwerdeführer, der einen Entscheid bezüglich eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit für die Parteientschädigung anfechtet, die im Gesetz vorgesehen sind, und der sich darauf beruft, der Zugang zum Gericht sei ihm verwehrt, in der Beschwerdebegründung aufzeigen, dass ihm dieser Nachteil tatsächlich droht, da er finanziell nicht in der Lage ist, den Kostenvorschuss oder die Sicherheiten zu leisten (BGE 142 III 798 E. 2 mit Hinweisen; Urteil 7B_847/2023 vom 24. Mai 2024 E. 1.3).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe und er ausser Stande sei, die von der Staatsanwaltschaft einverlangte Sicherheitsleistung zu bezahlen. Dies ist auch nicht offensichtlich. Der Beschwerdeführer hat vor Bundesgericht nicht dargetan, dass er bei der Staatsanwaltschaft um unentgeltliche Rechtspflege ersucht habe. Auch hat er seine Beschwerde im eingereichten Verfahren nicht damit begründet, er sei mittellos. Den eingereichten Akten lässt sich kein Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren entnehmen. Dass er für das bundesgerichtliche Verfahren nachträglich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung stellt, ändert am Ergebnis nichts, da der Beschwerdeführer auch damit nicht darlegt, dass er die Sicherheitsleistung nicht habe bezahlen können. Demnach liegt kein anfechtbarer Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit diese die einverlangte Sicherheitsleistung betrifft.

E. 2

Auf die weiteren Anträge betreffend Urteilsvollstreckung respektive Strafverfolgung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung trat die Vorinstanz mit der Begründung nicht ein, diese lägen ausserhalb des Anfechtungsobjekts. Diesbezüglich zeigt der Beschwerdeführer nicht konkret auf, weshalb eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV vorliegen sollte. Die Beschwerde erfüllt in diesem Punkt weder die allgemeinen noch die qualifizierten Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; Art. 106 Abs. 2 BGG). Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die vorinstanzliche Erwägung unzutreffend sein soll, wonach die gestellten Anträge nicht vom Streitgegenstand erfasst seien. Denn Gegenstand der angefochtenen Verfügung war lediglich die Frage der Rechtmässigkeit der eingeforderten Sicherheitsleistung.

E. 3

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Damit erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers sowie dem sinngemässen Antrag um Zusprechung einer Entschädigung oder Genugtuung.

E. 4.1

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art 64 Abs. 1 BGG).

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer um die Beigabe eines (unentgeltlichen) Rechtsanwalts ersucht, ist darauf hinzuweisen, dass es im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich an der rechtsuchenden Partei liegt, für eine Rechtsvertretung besorgt zu sein. Das BGG kennt das Rechtsinstitut der notwendigen Verteidigung nicht. Die Beigabe eines Anwalts nach Art. 41 Abs. 1 BGG kommt nur in Betracht, wenn die betroffene Person offensichtlich nicht imstande ist, ihre Sache selbst zu führen. Das ist vorliegend nicht der Fall, kann der Beschwerdeführer doch verständlich machen, was er mit dem Verfahren erreichen will. Aufgrund der bereits erwähnten Aussichtslosigkeit der Beschwerde fällt auch die Beigabe eines (unentgeltlichen) Rechtsanwalts nach Art. 64 Abs. 2 BGG ausser Betracht. Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.